



AMTSCHEF

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Per E-Mail
lt. Verteilerliste

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
D1-0016-1-1360

München
12.10.2021

Freistellung für Einsatzkräfte der Feuerwehren, in Rettungsdienst und Katastrophenschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bayern kümmern sich mehr als 325.000 Feuerwehrleute – davon rund 315.000 ehrenamtliche Einsatzkräfte – in über 7.500 Freiwilligen Feuerwehren in Städten und Gemeinden um den Brandschutz. Weitere ehrenamtliche Einsatzkräfte sind in Rettungsdienst und Katastrophenschutz tätig. Dieses ehrenamtliche Engagement ist eine unverzichtbare Säule der Sicherheitsarchitektur in Bayern. Vor dem Hintergrund der demografischen und gesellschaftlichen Entwicklungen ist es von besonderer Bedeutung, dass die Rahmenbedingungen für das sicherheitsrelevante Ehrenamt gut ausgestaltet sind.

Das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG) stellt in Art. 9 sicher, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus dem Feuerwehrdienst keine Nachteile im Arbeitsverhältnis sowie in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung erwachsen dürfen. Während des Feuerwehrdienstes, insbesondere während der Teilnahme an Einsätzen, Ausbildungsveranstaltungen, Sicherheitswachen und am Bereitschaftsdienst und für eine angemessene Zeit danach sind sie zur Arbeitsleistung nicht

verpflichtet. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, ihnen für diese Zeiten das Arbeitsentgelt einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, das sie ohne Teilnahme am Feuerwehrdienst erzielt hätten. Für Beamte und Richter gelten diese Regelungen entsprechend.

Der gesetzliche Freistellungsanspruch aus Art. 9 BayFwG greift über den Verweis in Art. 33a Abs. 1 und 2 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes auch für den Einsatzdienst ehrenamtlicher Kräfte im Rettungsdienst.

Für ehrenamtliche Einsatzkräfte, die als Helfer der freiwilligen Hilfsorganisationen oder angeforderter privater Organisationen an Einsätzen zur Katastrophenabwehr, als Örtlicher Einsatzleiter oder als Mitglied einer sog. Regieeinheit an Einsätzen teilnehmen, oder über die Integrierte Leitstelle alarmiert werden, um als Mitglieder einer Schnell-Einsatz-Gruppe bei der Abwehr einer konkreten Gefahr Unterstützung zu leisten, gelten gem. Art. 17 Abs. 1 bzw. Abs. 2 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes die Regelungen zum Rettungsdienst (Art. 33a Abs. 1 bis 4 BayRDG) entsprechend.

Im Hinblick auf den steigenden Druck in der Arbeitswelt wird es für ehrenamtliche Einsatzkräfte der Feuerwehren, in Rettungsdienst und Katastrophenschutz zunehmend schwieriger, ihren Arbeitsplatz zu verlassen. Wurde früher von Arbeitgebern ein Engagement im sicherheitsrelevanten Ehrenamt als Zeichen für soziale Kompetenz und Leistungsbereitschaft oft gerne gesehen und unterstützt, führen hohe Arbeitsbelastung und immer knappere Personalausstattung heutzutage vielfach dazu, dass Arbeitgeber die ehrenamtlichen Kräfte ungern vom Arbeitsplatz zum Einsatz ausrücken lassen.

Mir ist durchaus bewusst, dass es im Hinblick auf die hohe Arbeitsbelastung nicht immer einfach ist, auf einzelne Mitarbeiter während der Wahrnehmung des Dienstes für Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz zu verzichten. Dem Staat kommt jedoch bei der Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben und der Unterstützung der ehrenamtlichen Einsatzkräfte unter den Beschäftigten eine wichtige Vorbildfunktion zu. Ich bitte Sie deshalb, in Ihren Behörden und den Behörden

des Ihnen nachgeordneten Bereichs auf die eindeutige Rechtslage hinzuweisen und insbesondere die Führungskräfte für dieses wichtige Thema zu sensibilisieren. Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen



Karl Michael Scheufele
Ministerialdirektor